

# **Satzung**

## **des Fördervereins des Siebenpfeiffer-Gymnasiums Kusel e.V.**

### **VR 21288**

(vom 01.04.2011, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 27.05.2015)

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein des Siebenpfeiffer-Gymnasiums Kusel“.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Nummer VR 21288 eingetragen. Er trägt den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 66869 Kusel, Walkmühlstraße 9.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Arbeit des Siebenpfeiffer-Gymnasiums Kusel. Der Verein will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, Ehemaligen und Freunden bzw. Förderern der Schule die vielfältigen Aufgaben der Schule zum Wohle der Schüler in erzieherischer, sozialer und kultureller Beziehung unterstützen.
- (3) Die Tätigkeit des Vereines bezieht sich insbesondere auf die Förderung von Bildungs- und Erziehungszwecken, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht oder nur teilweise bestritten werden können.
- (4) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Tätigkeiten erfüllt werden:
  - Bereitstellung von ergänzenden Finanzierungsmitteln für schulische Veranstaltungen sowohl als generelle Förderung einer Maßnahme als wie auch als schülerbezogene Förderung. Letzteres unter strikter Einhaltung des Schutzes personenbezogener Daten (siehe auch § 7 (5) dieser Satzung).
  - Einrichtung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und Projektmaßnahmen,
  - Durchführung von Film- und Vortragsveranstaltungen,
  - Gewährung von Beihilfen oder Finanzierung von zusätzlichen Arbeitsmitteln, Spiel- bzw. Sportgeräten und Lehrmaterial,
  - Förderung von Schulveranstaltungen, wie z.B. Konzerten, Theateraufführungen, Sportfesten,
  - Unterstützung der Arbeit der Schülerversammlung,
  - Unterstützung der Schulleitung bei der Wahrung schulischer und öffentlicher Interessen,
  - Prämierung besonderer Leistungen im intellektuellen, fachlichen, sportlichen, musischen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich,
  - Mitwirkung bei und Durchführung von sonstigen, dem Vereinszweck entsprechenden Maßnahmen, wie z.B. die Mitwirkung bei und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit für den Verein und das Siebenpfeiffer-Gymnasium Kusel.

- (5) Die zur Erreichung seiner gemeinnützigen Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Überschüssen aus Veranstaltungen.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind kleine Aufmerksamkeiten (z. B. Blumenstrauß) zur Ehrung verdienter Mitglieder.
- (7) Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied werden kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ebenso juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Gegen eine eventuelle Ablehnung kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Über den Beitritt entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
- (3) Minderjährige können nur aufgenommen werden, wenn sich zuvor die Sorgeberechtigten ausdrücklich mit der Mitgliedschaft schriftlich einverstanden und für die Zahlung der Beiträge ihre Eintrittspflicht erklärt haben.

### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt am Tage des Vorstandsbeschlusses, mit dem das Mitglied in den Verein aufgenommen wird.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen oder Vereinigungen mit deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder infolge des Verlusts der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
  - a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30. September erfolgen.
  - b) Hat ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstoßen, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausgesprochen hat. Vor der Entscheidung über den Vereinsausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschließungsbeschluss Berufung einzulegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zwei-

drittelmehrheit über den Berufungsantrag. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeträge erhoben, die in einer Summe fällig sind. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) *[Neuregelung bei Zahlungsrückständen auf der nächsten Mitgliederversammlung]*

## **§ 6 Organe des Vereines**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Der Vorstand und seine Aufgaben**

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören acht Personen an: die oder der erste Vorsitzende, die oder der zweite Vorsitzende, die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister, die oder der Schriftführende und bis zu vier Beisitzende.  
Die oder der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein; jeder von Ihnen ist einzeln zur gerichtlichen sowie außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.  
Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Folgende Vorstandsmitglieder werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern automatisch als Beisitzende bestellt:
  - eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter des Schulelternbeirates,
  - die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (3) Die Ämter einer/eines ersten Vorsitzenden, einer/eines zweiten Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters können nicht in einer Person vereinigt werden. Mitglieder der Schulleitung sind von der Übernahme des Amtes einer/eines ersten und zweiten Vorsitzenden ausgeschlossen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bei Vorstandssitzungen durch ein anderes Mitglied der Schulleitung vertreten werden.
- (4) Schülersprecherin oder Schülersprecher bzw. deren Vertretung und andere Gäste können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Generell sind die Vorstandssitzungen nicht öffentlich.
- (5) Der Vorstand bestellt ein Mitglied als Vertrauensperson, das bei vertraulichen persönlichen Entscheidungen im Rahmen der Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung die Fakten in der Gestalt aufbereitet, dass der Vorstand ohne Kenntnis der personenbezogenen Daten anhand der reinen Sachfakten entscheiden kann. Die Umsetzung der Entscheidung des Vorstandes obliegt auch diesem Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen in der nach § 7 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erreicht.  
Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen

Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch den Verlust eines Amtes im Vorstand nach sich.

- (7) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sowie die Vertreterin oder der Vertreter der Schülervertretung sind berechtigt, Tagesordnungspunkte (TOP) zu den Vorstandssitzungen anzumelden und – auf Antrag – berechtigt, zu den ihre Aufgabenbereiche betreffenden Tagesordnungspunkt gehört zu werden.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 dieser Satzung. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (9) Über Einnahmen und Ausgaben führt der/die Schatzmeister/in Buch.
- (10) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt Ehrenmitglieder zu ernennen.

## **§ 8**

### **Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb, Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie für die Aufnahme eines Kredites von mehr als 5.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen ab einem Wert von 1.000,00 € der Unterschrift von mindestens zwei der folgenden Vorstandsmitgliedern, und zwar der oder des ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden und/oder der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann diese Regelungen anpassen.
- (4) Die Schulleitung wird beauftragt, im Namen des Vorstandes die Bläserklassen-Verträge mit den jeweiligen Eltern zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Beschlussfassungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder, darunter die/der erste oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Es sind nur die anwesenden Vorstandsmitglieder stimmberechtigt.
- (3) Die oder der erste Vorsitzende leitet die, bei deren oder dessen Abwesenheit die oder der zweite Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Leitenden der Vorstandssitzung. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Viertels der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von der/dem Leitenden der Sitzung zu unterschreiben.

- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder mehrheitlich ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr - möglichst im ersten Quartal - einberufen.
- (2) Sie ist einzuberufen,
- wenn es Vereinszwecke erfordern,
  - bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes,
  - wenn 20% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist von der oder dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der oder dem zweiten Vorsitzenden, durch Aushang in der Schule sowie schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Ist keine elektronische Zustellmöglichkeit bekannt, erfolgt die schriftliche Einladung an die letzte bekannte Adresse. Die Frist beginnt zwei Tage nach Absendung der Einladung an die letzte (vom jeweiligen Mitglied) bekannte Anschrift.
- (4) In der ersten Sitzung des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Die Jahresabrechnung ist von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, vor Rechnungslegung zu prüfen (Kassenprüfende). Diese werden von der Mitgliederversammlung in der ersten Sitzung des Geschäftsjahres für das kommende Jahr gewählt.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden von der oder dem ersten, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem zweiten Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleitende/r). Ist auch diese oder dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitende oder einen Versammlungsleitenden. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Versammlungsleitenden und der oder dem Schriftführenden unterschrieben wird. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- (6) Von der Schulleitung wird die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht erwartet. Unabhängig von der an die volle Geschäftsfähigkeit gebundenen Mitgliedschaft im Verein ist die Schülervertretung berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht zu entsenden. Von den Regelungen dieses Absatzes bleiben die Mitgliedsrechte der Schulleitung und der Schüler/innen unberührt.

## **§ 11**

### **Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung**

- (1) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied als Bevollmächtigten ist zulässig, die Vollmacht ist schriftlich bis spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung zu erteilen.

- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Viertels der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Der Vorstand wird schriftlich und geheim gewählt.
- (5) Beschlüsse über die Änderung des Vereinszweckes und Beschlüsse, die sich auf die Vermögensbildung beziehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereines**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmmehrheit aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch folgende Vorstandsmitglieder: die oder der erste Vorsitzende und die oder der zweite Vorsitzende.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kreisstadt Kusel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Siebenpfeiffer-Gymnasium Kusel zu verwenden hat. Sollte das Siebenpfeiffer-Gymnasium nicht mehr bestehen, so ist der Schulträger verpflichtet, die Mittel des Vereines zu gleichen Teilen an gemeinnützige Einrichtungen in der Kreisstadt Kusel (z.B. Kuseler Tafel e.V, Kontaktstelle Holler e.V., Lebenshilfe Kreisvereinigung Kusel e.V., ...) weiterzuleiten.